

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 03.09.2020

Nr. 17/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

E-Mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

Wahlbekanntmachung

114 - 115

1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr
2. Die Stadt Wassenberg ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

- 114 - Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wassenberg ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1-7	Stadtteil Wassenberg	siehe Wahlbenachrichtigung
8-9	Stadtteil Orsbeck	dto.
10	Stadtteil Ophoven/Steinkirchen	dto.
11	Stadtteil Effeld	dto.
12-15	Stadtteil Birgelen	dto.
16-18	Stadtteil Myhl	dto.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 10. bis 23. August 2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirk Nr.
4	Wassenberg (tlw.), Ophoven, Effeld, Birgelen	5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15
5	Wassenberg (tlw.), Orsbeck, Myhl	1, 2, 3, 4, 8, 9, 16, 17, 18

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um

15.00

Uhr

im
Rathaus der Stadt Wassenberg, Zimmer
109 und 212 und Ratssaal

zusammen.

Die Auswertung der Briefwahl erfolgt mit der Ermittlung des Wahlergebnisses im jeweiligen Wahlbezirk, dem die Auszählung der Briefwahl des Wahlbezirks übertragen wurde.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreis- tagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**:

grüner

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**:

gelber

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**:

hellblauer

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**:

hellroter

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Wassenberg, 31.08.2020

Der Wahlleiter

Winkens